

**Gesetzentwurf**

Hannover, den 14.04.2021

Fraktion der SPD  
Fraktion der CDU

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz  
zur Änderung des Gesetzes über den  
Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“**

**Artikel 1**

**Änderung des Gesetzes über den  
Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“**

Das Gesetz über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ (NWattNPG) vom 11. Juli 2001 (Nds. GVBl. S. 443), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. November 2020 (Nds. GVBl. S. 451), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 werden nach Absatz 3 die neuen Absätze 4 und 5 eingefügt:
 

„(4) Die Flächen des Nationalparks sind Teil des von der UNESCO als Weltnaturerbe anerkannten deutsch-niederländisch-dänischen Wattenmeeres, soweit sich aus der Anlage 6 nichts anderes ergibt.

(5) <sup>1</sup>Die Ruhezone des Nationalparks ist Kernzone, die Zwischenzone ist Pflegezone und die Erholungszone ist Entwicklungszone des von der UNESCO anerkannten Biosphärenreservats ‚Niedersächsisches Wattenmeer‘. <sup>2</sup>Entwicklungszone des UNESCO-Biosphärenreservats ist auch das außerhalb des Nationalparks liegende Gebiet der Kommunen, die ihre Mitwirkung in dieser Modellregion für nachhaltige Entwicklung erklären. <sup>3</sup>Handlungen in den Gebieten nach Satz 2 unterliegen nicht den Beschränkungen nach diesem Gesetz. <sup>4</sup>Die Nationalparkverwaltung stellt das Gesamtgebiet des UNESCO-Biosphärenreservats mit seiner Gliederung auf ihrer Internetseite dar.“
2. In § 24 NWattNPG wird nach Absatz 3 ein neuer Absatz 4 eingefügt:
 

„(4) Die Nationalparkverwaltung ist auch koordinierende Verwaltungsstelle für das Gesamtgebiet des von der UNESCO anerkannten Biosphärenreservats ‚Niedersächsisches Wattenmeer‘.“
3. Nach Anlage 5 (zu § 2 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2) wird eine neue Anlage 6 eingefügt:
 

„Anlage 6  
(zu § 2 Abs. 4)

Nicht Teil des von der UNESCO anerkannten Weltnaturerbes Wattenmeer sind die durch folgende Koordinaten ausgegrenzten Flächen des Nationalparks:

Geographische Koordinaten					
Nummer	Geodätische Koordinaten in WGS 84		Projizierte Koordinaten in ETRS 89 / UTM		Fläche
	Ost	Nord	Ost	Nord	
1	O6° 59,997'	N53° 48,733'	32368300	5964480	I/51 West
2	O6° 34,850'	N53° 45,183'	32340500	5958760	I/51 West

3	O6° 34,865'	N53° 46,534'	32340600	5961270	I/51 West
4	O6° 59,949'	N53° 49,734'	32368300	5966340	I/51 West
5	O7° 4,480'	N53° 49,380'	32373300	5965550	I/51 West
6	O7° 4,535'	N53° 31,841'	32372400	5933030	I/4 Leybucht (Z1)
7	O7° 4,626'	N53° 31,848'	32372500	5933040	I/4 Leybucht (Z1)
8	O7° 4,600'	N53° 31,966'	32372500	5933260	I/4 Leybucht (Z1)
9	O7° 4,508'	N53° 31,958'	32372400	5933250	I/4 Leybucht (Z1)
10	O8° 5,581'	N53° 45,933'	32440200	5957820	I/51 Ost
11	O8° 5,581'	N53° 43,716'	32440200	5953710	I/51 Ost
12	O8° 2,516'	N53° 42,984'	32436800	5952400	I/51 Ost
13	O8° 1,847'	N53° 45,383'	32436100	5956850	I/51 Ost
14	O8° 1,064'	N53° 47,133'	32435300	5960110	I/51 Ost
15	O7° 41,756'	N53° 50,670'	32414200	5967010	I/51 Ost
16	O7° 51,716'	N53° 52,351'	32425200	5969940	I/51 Ost
17	O7° 57,433'	N53° 51,851'	32431400	5968910	I/51 Ost
18	O8° 4,216'	N53° 49,967'	32438800	5965320	I/51 Ost
19	O8° 7,950'	N53° 46,967'	32442800	5959700	I/51 Ost
20	O8° 8,714'	N53° 30,649'	32443300	5929440	Wilhelmshaven Südstrand
21	O8° 8,764'	N53° 30,653'	32443400	5929440	Wilhelmshaven Südstrand
22	O8° 8,739'	N53° 30,779'	32443300	5929680	Wilhelmshaven Südstrand
23	O8° 8,742'	N53° 30,780'	32443400	5929680	Wilhelmshaven Südstrand
24	O8° 15,553'	N53° 57,720'	32451400	5979550	I/52 Nord
25	O8° 3,149'	N53° 55,868'	32437800	5976270	I/52 Nord
26	O8° 4,349'	N53° 57,784'	32439200	5979810	I/52 Nord
27	O8° 11,950'	N53° 59,118'	32447500	5982180	I/52 Nord
28	O8° 25,731'	N53° 53,599'	32462500	5971800	I/47 Mitte
29	O8° 24,039'	N53° 51,825'	32460600	5968530	I/47 Mitte
30	O8° 23,317'	N53° 51,821'	32459800	5968530	I/47 Mitte
31	O8° 23,274'	N53° 54,610'	32459800	5973700	I/47 Mitte“

## Artikel 2

## Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

#### I. Anlass, Ziele und Schwerpunkte des Gesetzentwurfs

Anlass für den Gesetzesvorschlag ist die beabsichtigte Erweiterung einer sogenannten Entwicklungszone für das UNESCO-Biosphärenreservat „Niedersächsisches Wattenmeer“ nach den Maßstäben der UNESCO. Dieses soll sich künftig auch auf Bereiche außerhalb des Nationalparks „Niedersächsisches Wattenmeer“ erstrecken.

Das Niedersächsische Wattenmeer ist ein im Rahmen des UNESCO-Programms „Man and the Biosphere“ (MAB) anerkanntes UNESCO-Biosphärenreservat. Damit ist es eines von 17 Biosphärenreservaten in Deutschland und 686 weltweit.

UNESCO-Biosphärenreservate sind Gebiete, in denen beispielhaft innovative Ansätze nachhaltiger Entwicklung erprobt und realisiert werden. Sie repräsentieren nicht nur einzigartige Naturlandschaften, sondern auch durch menschliche Nutzung geprägte Kulturlandschaften. Als „Modellregionen für nachhaltige Entwicklung“ gewinnen sie weltweit an Bedeutung.

Das Biosphärenreservat Niedersächsisches Wattenmeer umfasst derzeit mit einer großen Kern- und Pflegezone das Gebiet des gleichnamigen Nationalparks. Eine Entwicklungszone, die gemäß den Kriterien der UNESCO 50 % des Gesamtgebietes umfassen soll, wird bisher allein durch die Erholungszone des Nationalparks repräsentiert. Dort lässt sich die Funktion einer Modellregion für nachhaltige Entwicklung nicht wahrnehmen. Daher soll sie im Wesentlichen binnendeichs entstehen. Entscheidend für eine erfolgreiche Umsetzung ist dabei, dass die Bevölkerung die Planung, Bewirtschaftung und Gestaltung des Gebietes mitträgt und sich keinem Schutzgebiet i. e. S. gegenüberstellt, da in der Entwicklungszone der Ansatz verfolgt wird, Modellprojekte für nachhaltige Entwicklung ausschließlich auf freiwilliger Basis umzusetzen.

Für die Erweiterung der Entwicklungszone ist es daher wesentlich, gesetzlich klarzustellen, welche Gebiete Teil der Entwicklungszone sind oder sein können und wie sich die Zugehörigkeit mit den Regelungen des NWattNPG und der Aufgabenwahrnehmung durch die Nationalparkverwaltung verhält. Die mit diesem Gesetzentwurf vorgeschlagenen Regelungen stellen dies klar.

#### II. Wesentliche Ergebnisse der Gesetzesfolgenabschätzung

Das rechtspolitische Ziel einer Fortentwicklung und Stärkung des Biosphärenreservats Niedersächsisches Wattenmeer wird mit dem Gesetz erreicht. Durch die gesetzlichen Klarstellungen wird die Bereitschaft von Kommunen, sich der Entwicklungszone anzuschließen, maßgeblich erhöht. Die Gebiete, in denen innovative Ansätze nachhaltiger Entwicklung erprobt und realisiert werden können, werden damit im Sinne des UNESCO-MAB-Programms ausgeweitet. Regelungsalternativen sind nicht ersichtlich.

#### III. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung

Umwelt- und Naturschutzbelange werden durch die in der Entwicklungszone durchführbaren Modellprojekte für nachhaltige Entwicklung, die von lokalen Akteuren auf freiwilliger Basis getragen und durch Förderinstrumente unterstützt werden, gestärkt. Dies kommt zugleich der Entwicklung des ländlichen Raums zugute, insbesondere durch den Ansatz, in durch menschliche Nutzung geprägten Kulturlandschaften Naturschutzbelange mit den sozioökonomischen Belangen in Einklang zu bringen.

#### IV. Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern

Das Gesetz hat hierauf keine Auswirkungen.

#### V. Auswirkungen auf Familien

Das Gesetz hat hierauf keine Auswirkungen.

#### VI. Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Das Gesetz hat hierauf keine Auswirkungen.

## VII. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen des Entwurfs

Haushaltsmäßige Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

**B. Besonderer Teil**

Zu Artikel 1 - Änderung des Gesetzes über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ (NWattNPG):

Zu Nummer 1 (§ 2):

Zu Buchstabe a:

Der neue Absatz 4 verweist auf die 2009 (mit Erweiterungen 2014) erfolgte Anerkennung der Flächen des Nationalparks durch die UNESCO als Teil der Welterbestätte Wattenmeer (Weltnaturerbe); schon bei Antragstellung gegenüber der UNESCO hiervon ausgenommen sind die in der neuen Anlage 6 (Nummer 3) kenntlich gemachten Teilflächen. Das Weltnaturerbe Wattenmeer insgesamt erstreckt sich über die Küstenbereiche der Niederlande, Deutschlands und Dänemarks über eine rund 11 500 km<sup>2</sup> große Fläche und umfasst eine Vielzahl von Übergangszonen zwischen Land, Meer und Süßwasserumgebungen: Sand- und Schlickwatt, Muschelbänke, dichte Seegraswiesen, Salzwiesen, Sandstrände und Dünen. Natur und Landschaft in diesem Bereich stellen ein außergewöhnliches Beispiel eines komplexen und vielseitigen, vom ständigen Gezeitenwechsel bestimmten Küstengebiets dar. Die Anerkennung der UNESCO beruht auf den von ihr benannten Aufnahmekriterien. Sie betreffen die dynamischen natürlichen Prozesse, die die sich kontinuierlich verändernde Landschaft formen (Aufnahmekriterium VIII), die geologischen und geomorphologischen Eigenschaften des Wattenmeers in Verbindung mit biophysikalischen Prozessen, die in einzigartiger Weise die kontinuierlichen Anpassungsprozesse von Küstengebieten an globale Veränderungen veranschaulichen (Aufnahmekriterium IX), und das sehr hohe Maß an Biodiversität, durch die sich das Wattenmeer auszeichnet (Aufnahmekriterium X). Aus der Anerkennung als UNESCO-Weltnaturerbe folgt die übergeordnete Anforderung der Erhaltung der hydrologischen und ökologischen Prozesse des zusammenhängenden Wattsystems und damit auch an den Schutz und die Unversehrtheit der Nationalparkflächen. Rahmen und Struktur für eine integrierte Erhaltungs- und Managementarbeit, die einen ökosystemorientierten Ansatz mit dort stattfindenden Schlüsselaktivitäten zusammenführt, darunter Fischerei und Tourismus, bildet die trilaterale Wattenmeer-Zusammenarbeit. Die in Aussicht genommene Regelung des Absatzes 4 unterstreicht diese Zusammenhänge und stellt insbesondere die in § 2 Abs. 1 benannten Schutzzwecke in diesen Zusammenhang weltweiter Bedeutung.

Zu Buchstabe b:

Der neue Absatz 5 nimmt den Status des Nationalparks als wesentlichen Teil des von der UNESCO im Rahmen ihres Programms „Man and the Biosphere“ („Der Mensch und die Biosphäre“) anerkannten Biosphärenreservats „Niedersächsisches Wattenmeer“ auf und sichert - ähnlich § 4 Satz 1 NEIbtBRG - dessen Grundlagen im Sinne der nationalen Anerkennungskriterien der UNESCO (Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit [Hg.], „Der Mensch und die Biosphäre (MAB), Umsetzung des UNESCO-Programms in Deutschland“, Stand: Dezember 2018). Das UNESCO-Biosphärenreservat „Niedersächsische Wattenmeer“ ist kein Biosphärenreservat nach Maßgabe von § 25 BNatSchG. Schutzanforderungen sowie Zielsetzungen folgen vielmehr allein den UNESCO-eigenen Anerkennungskriterien. Sie sehen ihrerseits ein Flächenmodell mit drei Zonen vor, die mit Kernzone, Pflegezone und Entwicklungszone bezeichnet werden. Satz 1 verweist darauf, dass die Kernzone des UNESCO-Biosphärenreservats „Niedersächsisches Wattenmeer“ durch die Ruhezone und dessen Pflegezone durch die Zwischenzone des Nationalparks gebildet werden. Kernzone und Pflegezone unterliegen damit dem im Gesetz hierzu bestimmten naturschutzrechtlichen Schutz. Demgegenüber dient die Entwicklungszone des UNESCO-Biosphärenreservats „Niedersächsisches Wattenmeer“ zuvörderst als eigentliche Modellregion für nachhaltige Entwicklung und sollte daher durch besiedelte oder bewirtschaftete Flächen geprägt sein. Sie wird aus der Erholungszone des Nationalparks gebildet sowie im Wesentlichen durch weitere Flächen außerhalb des Nationalparks, die die angrenzenden Gemeinden der Küstenregion hierfür vorsehen. Satz 2 stellt dabei klar, dass die Zugehörigkeit von Flächen zum UNESCO-Biosphärenreservat, die außerhalb des Nationalparks liegen, unter dem Entscheidungsvorbehalt der Kommunen steht. Im Regelfall tritt

eine Kommune dem UNESCO-Biosphärenreservat mit ihrer Gesamtfläche bei. Der Status als UNESCO-Biosphärenreservat ist für Flächen außerhalb des Nationalparks mit keinem weitergehenden naturschutzrechtlichen Schutz verbunden. Satz 3 stellt ausdrücklich klar, dass die Beschränkungen des Nationalparkgesetzes für Flächen außerhalb des Nationalparks unverändert keine Geltung haben, auch wenn diese Flächen zum UNESCO-Biosphärenreservat gemeldet sind. Die Nationalparkverwaltung veröffentlicht auf ihrer Internetseite eine Darstellung des Gesamtgebietes des UNESCO-Biosphärenreservats (Satz 4) einschließlich seiner Zonierung in Kern-, Pflege- und Entwicklungszone, aus der sich somit auch Schutz und Ziele für seine Pflege und Entwicklung ergeben. Im Hinblick auf die Anforderungen der UNESCO an den räumlichen Umfang und gemäß dem Entwicklungsauftrag der Raumordnung (Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen i. d. F. vom 26.09.2019, Nds. GVBl. Nr. 20/2017, S. 378, Abschnitt 3.1.4 Ziff. 02) ist die Entwicklungszone des UNESCO-Biosphärenreservats derzeit in einem partizipativen - freiwilligen - Prozess in Weiterentwicklung begriffen. Soweit Flächenveränderungen auf Grundlage entsprechender Kommunalbeschlüsse oder Kooperationsvereinbarungen im Rahmen turnusmäßiger Evaluationen des UNESCO-Biosphärenreservats durch die UNESCO bestätigt werden, ist die Flächendarstellung entsprechend fortzuschreiben.

Zu Nummer 2 (§ 24):

Unberührt von der Festlegung des UNESCO-Biosphärenreservats (s. Nr. 1 lit. b) bleiben die Zuständigkeiten der unteren Naturschutzbehörden nach Maßgabe des NAGBNatSchG bzw. für die Bereiche des Nationalparks gemäß § 24 NWattNPG. Soweit außerhalb des Nationalparks insbesondere etwaige örtliche Schutzgebiete bestehen oder der allgemeine gesetzliche Biotopschutz zu verwirklichen ist, obliegen die damit verbundenen Aufgaben der Zuständigkeit der kommunalen unteren Naturschutzbehörde. Im Sinne der nationalen Anerkennungskriterien der UNESCO (Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit [Hg.], a. a. O., Kriterium 12) weist die in Aussicht genommene Regelung der Nationalparkverwaltung die Aufgaben als Verwaltungsstelle für das UNESCO-Biosphärenreservat zu. Diese Zuständigkeit, die sich bisher aus der „Geschäftsordnung für die Nationalparkverwaltung Niedersächsisches Wattenmeer und die Biosphärenreservatsverwaltung Niedersächsische Elbtalau (GO-Schutzgebietsverwaltungen)“, aktuell i. d. F. vom 24.10.2018 (Nds. MBl. 2018, 1158), ergibt, bleibt auf koordinierende und (außerhalb des Nationalparks) auf nicht-regelnde Aufgaben beschränkt. Die Nationalparkverwaltung fördert insoweit partizipative Ansätze zu einer nachhaltigen Regionalentwicklung.

Zu Nummer 3 (Anlage 6):

Die neue Anlage 6 zu § 2 Abs. 4 stellt durch Angabe der Koordinaten ihrer Abgrenzung diejenigen Flächen des Nationalparks dar, die nicht Teil des UNESCO-Weltnaturerbes Wattenmeer sind (vgl. Nr. 1 lit. a).

Zu Artikel 2 - Inkrafttreten:

Nach Artikel 45 Abs. 3 Satz 1 der Niedersächsischen Verfassung wird der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestimmt, und zwar auf den Tag nach seiner Verkündung.

Für die Fraktion der SPD

Wiard Siebels  
Parlamentarischer Geschäftsführer

Für die Fraktion der CDU

Dirk Toepffer  
Vorsitzender